

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Neskovic,  
Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Barbara Höll und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/7628 –**

### **Allgemeine Ungleichbehandlung trotz allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Erst fast drei Jahre nach dem Ablauf der Umsetzungsfrist für die Richtlinie 2000/78/EG vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ist am 18. August 2006 das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Kraft getreten.

In der rechtswissenschaftlichen Diskussion werden – mit Blick auf die nötigen Umsetzungsvorgaben der genannten Richtlinie – zahlreiche Mängel und Auslassungen des deutschen Gesetzgebers im Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung (Bundestagsdrucksache 16/1870) kritisiert.

Danach ist bei der Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinien unter anderem versäumt worden, die im Renten- und Steuerrecht vorhandenen Ungleichbehandlungen zwischen Verheirateten und solchen Personen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (im Folgenden: Lebenspartnerinnen/Lebenspartner) leben, zu beheben.

1. Trifft es aus Sicht der Bundesregierung zu, dass im Renten- und Steuerrecht vorhandene Ungleichbehandlungen der eingetragenen Lebenspartnerschaft gegenüber der Ehe den europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien widersprechen?

Nein

Die Bundesrepublik Deutschland hat durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz vier Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft zum Schutz vor Diskriminierung umgesetzt. Der Parlamentarische Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz, Alfred Hartenbach, hat bereits am 3. Dezember 2007 in der Antwort auf die schriftliche Frage vom 26. November 2007 der Abgeordneten

Mechthild Dyckmans (FDP) – Bundestagsdrucksache 16/7434, Frage 23 – festgestellt: Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz die europäischen Gleichbehandlungsrichtlinien ordnungsgemäß in deutsches Recht umgesetzt worden sind.

Dies gilt auch für den von den Fragestellern angesprochenen Bereich des Renten- und Steuerrechts, zumal im wichtigsten Teilgebiet des Rentenrechts, in der gesetzlichen Rentenversicherung, die Lebenspartnerschaft der Ehe für den Bereich der Hinterbliebenenversorgung bereits früher gleichgestellt worden ist.

2. Falls die Frage 1 zu verneinen war, aufgrund welcher tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen hält die Bundesregierung dann eine verschiedene renten- und steuerrechtliche Behandlung von Verheirateten und Lebenspartnerinnen/Lebenspartnern aus europarechtlicher Sicht für vertretbar?

Soweit Ehen und Lebenspartnerschaften im Renten- und Steuerrecht unterschiedlich behandelt werden (z. B. teilweise im Hinterbliebenenrentenrecht von berufsständischen Versorgungseinrichtungen), beruht dies auf dem Familienstand und nicht auf der sexuellen Orientierung. In der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der FDP „Praxistauglichkeit des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes“ (Bundestagsdrucksache 16/6316) zu Frage 28 heißt es dazu u. a.: „Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 25. Juli 2007 entschieden, dass der Ausschluss eines überlebenden Lebenspartners von der Hinterbliebenenrente durch Satzungsrecht einer Versorgungseinrichtung nicht gegen Bundes- oder Europarecht verstößt. ... Eine Bevorzugung der Ehe gegenüber der Lebenspartnerschaft ist wegen des der Ehe zukommenden besonderen verfassungsrechtlichen Schutzes zulässig, wenn sie auch nicht zwingend geboten ist. Der Satzungsgeber darf sich bei typisierender Betrachtung an der unterschiedlichen Versorgungssituation von Ehen und Lebenspartnerschaften orientieren. Er bleibt aber gehalten, nach angemessener Zeit zu prüfen, ob sich die Versorgungssituation überlebender Ehepartner und diejenige überlebender Lebenspartner in der Lebenswirklichkeit annähert und ob sich daher eine Anpassungsnotwendigkeit ergibt.“

Die Bundesregierung hält diese Begründung auch aus europarechtlicher Sicht für vertretbar. Das Verwaltungsgericht München hat dem Europäischen Gerichtshof mehrere Fragen zur europarechtlichen Bewertung der Stellung von Lebenspartnern vorgelegt, die die Hinterbliebenenversorgung aus einem berufsständischen Pflichtversorgungssystem betreffen (EuGH-Rs C-267/06 – Tadao Maruko). Der Generalanwalt hat in seinen Schlussanträgen am 6. September 2007 festgestellt, dass die unterschiedliche Behandlung von Ehepaaren und Lebenspartnern nur dann eine Diskriminierung darstellt, wenn weitere Umstände hinzutreten. Er hat dazu ausgeführt: „Die Versagung einer solchen Versorgung mangels einer Eheschließung, die Personen verschiedenen Geschlechts vorbehalten ist, stellt, wenn eine Verbindung mit im Wesentlichen identischen Auswirkungen zwischen Personen gleichen Geschlechts offiziell zustande gekommen ist, eine mittelbare Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung dar, die gegen die erwähnte Richtlinie 2000/78 verstößt. Insoweit ist es Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob die Rechtsstellung von Ehegatten derjenigen von Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gleichartig ist.“ Der Europäische Gerichtshof ist an die Schlussanträge des Generalanwalts nicht gebunden. Sein Urteil liegt noch nicht vor.

3. Beabsichtigt die Bundesregierung, einen Gesetzentwurf zur vollständigen Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung vorzulegen, um die Ungleichbehandlungen zwischen Verheirateten und Lebenspartnerinnen/Lebenspartnern zu beseitigen?

Nein. Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

4. Falls die Frage 3 zu bejahen war, bis wann wird dieser Entwurf dann vorliegen, und welche konkreten Veränderungen wird er voraussichtlich enthalten?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

